

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 607/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	03.12.2002	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	05.12.2002	Beratung
Rat	12.12.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Kündigung der Mitgliedschaft beim Bauverein Bensberg eG (früher Allgemeiner Bauverein Bensberg eG) zum 31.12.2004

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach stimmt der Kündigung der Mitgliedschaft beim Bauverein Bensberg eG zum 31.12.2004 zu.

Sachdarstellung / Begründung

Im Rahmen des Projektes „Produktkritik“ wurde der Verwaltung der Prüfauftrag „Veräußerung der Anteile am Bauverein Bensberg eG (früher Allgemeiner Wohnungsbauverein Bensberg eG)“ erteilt (Vorschlag Nr. 2006).

Die Stadt Bergisch Gladbach ist seit 1919 am Bauverein Bensberg eG mit insgesamt 200 Geschäftsanteilen beteiligt. Das Geschäftsguthaben beträgt zzt. insgesamt **30.678 €**. Als jährliche Dividendenzahlung (zzt. 4 % vom Geschäftsguthaben) werden insoweit **1.227 €** ausgeschüttet.

Gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung des Bauvereins findet eine Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie **muss** mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen. Laut § 12 Absatz 2 der Satzung kann der Ausgeschiedene lediglich seine Auseinandersetzungsguthaben, **nicht** auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem **Geschäftsguthaben** des Mitgliedes. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen **sechs Monaten** seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung **nicht** vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Der Auszahlungszeitpunkt für das Geschäftsguthaben liegt insofern im **Juni 2005**.

Mit Zustimmung des Vorstandes wäre laut § 8 der Satzung eine Übertragung des Geschäftsguthabens grundsätzlich möglich. Eine Übertragung in dieser Größenordnung (Höchstzahl der Anteile mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann = 200) wird vom Vorstand abgelehnt.

Die Kündigung des Geschäftsguthabens wird aufgrund der geringen Auswirkungen auf die Gesamtheit der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Bergisch Gladbach und unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kameralhaushaltes in den kommenden Jahren befürwortet.